



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

APRIL 2019 · AUSGABE 2/2019

VOR DER EUROPAWAHL:

Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitiker zu wichtigen Anwaltsthemen

- beA im Kanzleialltag ■
- beA: Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten ■
- Tag des verfolgten Anwalts ■



ottoschmidt

Das Pflichtteil



**Inklusive Muster,
Checklisten und
Berechnungsbeispiele**

Groll/Steiner

Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung

Herausgegeben bis zur 3. Auflage von

RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll, ab

der 4. Auflage herausgegeben von RA

Dr. Anton Steiner. Bearbeitet von 25

ausgewiesenen Experten.

5., neu bearbeitete Auflage 2019, 2.368

Seiten Lexikonformat, gbd. 199,- €.

ISBN 978-3-504-18064-5

Das bewährte Standardwerk ist perfekt auf die Bedürfnisse des Beraters in Erbschaftsangelegenheiten abgestimmt. Das Besondere: Die an typischen Mandatsituationen orientierte Darstellung gibt dem Praktiker die Gewissheit, stets „nahe am Problem“ informiert zu sein.

Auf aktuellstem Stand: mit allen Entwicklungen im Erbrecht – von der Neuregelung der Erbschaftsteuer im Bereich der Unternehmensnachfolge bis hin zu den neuesten Entscheidungen des BGH zum digitalen Nachlass („Facebook-Entscheidung“) und zur Patientenverfügung. In dieser Auflage mit den neuen Kapiteln: Sozialrechtlicher Zugriff auf das Erbe, Bestattungsrecht und Mediation.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de/gre5

Online Probe lesen
und bestellen!

Sack.de



ottoschmidt

BBiMoG – TOP ODER FLOP?

Der Referentenentwurf zur „Modernisierung und Stärkung“ der beruflichen Bildung

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Ulrike Paul, Sindelfingen
Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin
der BRAK



Foto: BRAK/Michael Gottschalk

In Zeiten sinkender Ausbildungszahlen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Umsetzung des Koalitionsvertrages einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung, kurz: BBiMoG, vorgelegt. Mit diesem Entwurf soll die berufliche Bildung attraktiver gemacht werden, um künftig in einem veränderten Arbeitsumfeld durch die Digitalisierung qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen. Dies soll vor allem durch eine Mindestvergütung mit einer Ankoppelung an die BAföG-Sätze, aber auch durch eine Stärkung der Teilzeit-Berufsausbildung und durch die Einführung neuer beruflicher Fortbildungsmaßnahmen erreicht werden.

Gerade für die Anwaltschaft könnten mit der Umsetzung dieser Maßnahmen positive Entwicklungen verbunden sein. Denn dass hier die Zahl der Auszubildenden zum/zur Fachangestellten – im Vergleich zu anderen freien Berufen sogar am deutlichsten – rückläufig ist, ist allgemein bekannt. Gerade hier tut es also Not, sich Gedanken darüber zu machen, wie der Ausbildungsberuf attraktiver gestaltet werden könnte. Im Grundsatz ist der Referentenentwurf für das BBiMoG daher zu begrüßen. Trotzdem wirft er Fragen auf.

Die Festlegung einer Mindestvergütung ist ein wichtiger Schritt, die Koppelung an BAföG-Sätze angemessen. Allerdings liegen die Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, die die Rechtsanwaltskammern regelmäßig veröffentlichen, im Bundesdurchschnitt bereits jetzt über der im Referentenentwurf vorgesehenen Mindestvergütung. Bloße Symbolpolitik also?

Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilzeit-Berufsausbildung ist richtig. So soll es nicht mehr nötig sein, ein berechtigtes Interesse darzulegen. Die Dauer der Ausbildung ist auf höchstens das Eineinhalbfache für die betreffende Ausbildung

in Vollzeit begrenzt. Die Gründe, die Auszubildende veranlassen, eine Berufsausbildung in Teilzeit anzustreben, können vielfältig sein. Durch die Begrenzung der Ausbildungszeit wird auch den Ausbildungsbetrieben Rechnung getragen. Die Befürchtung, jeder könne nach Belieben die Teilzeit-Berufsausbildung nutzen, ist unbegründet. Jeder Ausbildungsbetrieb kann selbst entscheiden, ob er eine Teilzeit-Auszubildende annimmt. Funktionieren wird das aber nur, wenn die Ausbildungsbetriebe sich hier flexibel zeigen.

Zu begrüßen ist die Aufwertung der Ausbildungsberufe mit den neu geschaffenen dreistufigen Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung. Bei den Rechtsanwaltsfachangestellten kollidiert diese Möglichkeit aber mit der Fortbildung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt(-in). Gleiches gilt für Verwaltungsfachwirte, Steuerfachwirte usw. Diese Berufe genießen große Anerkennung. Nötig ist daher eine Anpassung des Gesetzesentwurfs mit einer Integration dieser „Erfolgsmodelle“ in die geplante Fortbildung, zumal auch jetzt die erfolgreiche Fortbildung zur Rechtsanwaltsfachwirtin zum Studium berechtigen kann. Wichtig ist, nicht nur akademische Titel zu schaffen, sondern diese auch mit Inhalten zu füllen. Nur die Titel allein steigern die Attraktivität nicht, wenn damit nicht auch die entsprechenden Qualifikationen einhergehen.

Nicht nur die BRAK, auch die Dachorganisationen anderer freier Berufe haben sich zwar im Grundsatz positiv, aber in den Details durchaus kritisch zu dem Referentenentwurf geäußert. Ob der noch für dieses Frühjahr angekündigte Regierungsentwurf diesen Bedenken Rechnung trägt, bleibt abzuwarten. Das Vorhaben würde den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten deutlich attraktiver machen. Ob es politisch überhaupt durchzusetzen ist, wird sich zeigen.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)

EUROPAWAHL: WER STEHT WOFÜR?

Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitiker zu wichtigen Themen für die Anwaltschaft

Am 26.5.2019 finden zum neunten Mal die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Das ist gerade für Anwältinnen und Anwälte wichtig, steht doch in ganz Europa aktuell die Rechtsstaatlichkeit besonders im Fokus. Als Organ der Rechtspflege ist die Anwaltschaft Garantin für die Rechtsstaatlichkeit. Und doch musste sie in der vergangenen Legislaturperiode in einigen europäischen Gesetzesvorhaben ihre Grundwerte – Unabhängigkeit und Verschwiegenheit – verteidigen. Welche Themen werden in der kommenden Wahlperiode für die Anwaltschaft wichtig? Und wie stehen Rechtspolitikerinnen und -politiker dazu? Das BRAK-Magazin hat bei Europa-Kandidatinnen und Kandidaten aus den im Bundestag vertretenen Parteien nachgefragt.

In vielen Mitgliedstaaten der EU gibt es eine unabhängige Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Welchen Stellenwert hat die anwaltliche Selbstverwaltung für Sie?

Beer: Für uns Freie Demokraten ist die unabhängige Selbstverwaltung ein hohes Gut, das sich in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bewährt hat. Dieses Modell sollte auch innerhalb Europas eine beispielhafte Rolle spielen. Wir – und gerade ich persönlich als Rechtsanwältin – werden uns deshalb dafür einsetzen, dass die unabhängige Selbstverwaltung der Anwaltschaft, soweit diese in den Mitgliedstaaten aus sachlichen, historischen und kulturellen Gründen heute besteht, nicht durch europäische Regelungen erodiert wird und das Modell insgesamt noch stärker in Europa verankert wird.

Schirdewan: Der Rechtsanwaltschaft kommt nicht nur in Deutschland, sondern auch in den ande-

ren EU-Mitgliedstaaten eine besondere rechtsstaatliche Stellung zu. Denn der Rechtsanwaltsberuf ist nicht nur ein Beruf wie jeder andere, sondern der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege mit besonderen Rechten und Pflichten. Ohne die Unabhängigkeit könnte der Rechtsanwalt nicht gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege wie den Richtern und Staatsanwälten seine Aufgabe im Rechtsstaat erfüllen. Für DIE LINKE ist die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft ein hohes Gut. Diese Unabhängigkeit kann jedoch aus Sicht der LINKEN nur durch eine starke anwaltliche Selbstverwaltung gewährleistet werden. Die Rechtsanwaltskammern als Form der anwaltlichen Selbstverwaltung sind einerseits die Kontrollinstanzen über die Rechtsanwaltschaft, agieren andererseits aber staatsfern und damit im Interesse der Anwaltschaft und der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger. Auf europäischer Ebene hat die anwaltliche Selbstverwaltung darüber hinaus auch deshalb einen großen Nutzen, da sie die Rechtsanwaltschaft in Brüssel unterstützt, die Vorhaben der EU-Institutionen verfolgt und den Kontakt zu den Abgeordneten pflegt. Die LINKE wird sich daher auf europäischer Ebene stets für eine Stärkung und Ausweitung der anwaltlichen Selbstverwaltung einsetzen.

Schwab: Für mich ist ganz klar, dass die Rechtsanwaltskammern in Deutschland eine essentielle Funktion erfüllen. Sie stellen die Einhaltung des Berufsrechts im Wege der Selbstverwaltung sicher und entlasten damit den Staat. Diese Strukturen haben sich bewährt und haben für mich, nicht nur als Anwalt, sondern auch als binnenmarktpolitischer Sprecher der EVP-Fraktion, den höchsten Stellenwert. Die anwaltliche Selbstverwaltung ist Garantin für eine freie und unabhängige Rechtsberatung, die die EVP unterstützt.

Foto: Laurence Chaperon



Nicola Beer ist Rechtsanwältin in Frankfurt a.M. Sie ist Mitglied des Bundestages, Generalsekretärin der FDP und deren Spitzenkandidatin für die Europawahl.



Anna Cavazzini ist Menschenrechtsreferentin für Brot für die Welt und war zuvor unter anderem für das Europäische Parlament und die UN tätig. Sie ist ist Europakandidatin für Bündnis 90/Die Grünen.

Ist aus Ihrer Sicht eine Generaldirektion für sämtliche Belange der Justiz und Rechtsstaatlichkeit notwendig?

Schwab: Wir brauchen einen ganzheitlichen Ansatz. Soweit Gesetzgebungsvorschläge auf verschiedene Generaldirektionen verteilt sind und im Parlament mehreren Ausschüssen zugeordnet sind, muss dieser ganzheitliche Ansatz anderweitig erreicht werden. Die Strukturen und die Aufteilung der Kompetenzen in der Europäischen Kommission sollten wir daher überdenken. Eine Generaldirektion, die sich um Gesetzgebungsvorschläge kümmert, die Justiz und Rechtsstaatlichkeit betreffen, ist daher der richtige Ansatz, um mehr Kohärenz zu schaffen.

Beer: Einerseits handelt es sich bei der Gewährleistung einer funktionsfähigen und grenzüberschreitend wirksamen Justizpolitik und bei der Rechtsstaatlichkeit um eine „Querschnittsaufgabe“, die nahezu alle Politikbereiche erfasst. Dadurch ist es nicht unbedingt geboten, eine zentrale Zuständigkeit in einer eigenen Generaldirektion für Justiz und Rechtsstaatlichkeit zu begründen, wenn sichergestellt wird, dass wirksame Justizgewährung und Rechtsstaatlichkeit innerhalb der anderen Generaldirektion und deren Zuständigkeit jeweils eine eigene Stimme haben.

Andererseits erleben wir immer mehr, dass bei vielen Vorhaben die Rechtsstaatlichkeit und eine an Grundrechten orientierte Justizpolitik in der Europäischen Union vernachlässigt werden, wie etwa bei der Vorratsdatenspeicherung, bei der Richtlinie 2018/822/EU mit der anwaltlichen Meldepflicht für Steuergestaltungen, bei der e-Evidence-Richtlinie, beim Datenschutz oder der Durchsetzung der EU-Grundrechtecharta. Des-

halb hege ich durchaus eine große Sympathie dafür, die Belange der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit dadurch zu stärken, dass dafür eine eigene Generaldirektion eingerichtet wird. Zudem könnte eine eigene Generaldirektion dafür geeignet sein, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Justizpolitik zu intensivieren, gerade auch zugunsten derjenigen Mitgliedstaaten, in denen eine unabhängige Justiz noch eine vergleichsweise junge Errungenschaft darstellt und die möglicherweise noch rechtsstaatliche Defizite aufzuweisen haben. Auch dies würde dabei helfen, die europäische Integration unter den Mitgliedstaaten weiter voranzutreiben.

Sippel: Ich bezweifle, ob eine Änderung der Generaldirektionen viel verbessern würde. Das Problem ist vielmehr der mangelnde politische Wille, insbesondere bei einer Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat, den Schutz von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die Richtlinie 2018/822/EU, die eine anwaltliche Meldepflicht für „Steuergestaltungen“ ihrer Mandanten vorsieht, ist ein manifester Angriff auf das Mandatsgeheimnis. Wie wollen Sie gewährleisten, dass die anwaltliche Verschwiegenheit bei künftigen Gesetzesvorhaben gewahrt wird?

Cavazzini: Die Richtlinie 2018/822/EU kann Anwältinnen und Anwälte mit einbeziehen, zielt aber nicht direkt auf sie ab. Sie schafft eine Meldepflicht für diejenigen, die an der Konzeption, der Organisation, Unterstützung oder Beratung und/oder Verwaltung grenzüberschreitender Transaktionen beteiligt sind, die in der Richtlinie aufgeführt sind und als aggressive Steuerpla-



Dr. Martin Schirdewan ist Spitzenkandidat der LINKEN für die Europawahl. Als Mitglied des Europäischen Parlaments gehört er dem Wirtschafts- und Währungsausschuss an.

nungssysteme gelten. Wir sind der Ansicht, dass die beruflichen Pflichten und Rechte von Anwältinnen und Anwälte angemessen geschützt werden. Die Richtlinie erkennt an, dass die/der unter das anwaltliche Berufsgeheimnis fallende Vermittlerin oder Vermittler in bestimmten Fällen nicht an die Steuerverwaltung berichten kann. In diesem Fall wird die Meldepflicht auf die Kundinnen und Kunden verlagert. Auch überlässt die Richtlinie es den EU-Mitgliedsta-



Dr. Andreas Schwab ist Rechtsanwalt in Berlin. Für die CDU ist er Mitglied des Europäischen Parlaments und gehört dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz an.

ten, weitere Fälle zu definieren, in denen Anwältinnen und Anwälte auf der Grundlage ihres nationalen Rechts nicht berichten müssen. Wir sind der Meinung, dass die Bekämpfung von Steuerbetrug und Geldwäsche, die zur Finanzierung der organisierten Kriminalität beiträgt, besonders wichtig ist.

Beer: Wir Freien Demokraten halten nichts davon, wenn der Staat Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewissermaßen als Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte der Steuerfahndung dazu einsetzen will, um Steuergestaltungen ihrer Mandanten zu melden, bei denen Lücken in bestehenden Gesetzen genutzt werden, um die Steuerlast zu verringern. Es bleibt Aufgabe des Staates, klar zu definieren, welche Steuergestaltungen erlaubt und welche verboten sind. Der Staat muss auch die notwendigen Kapazitäten und das Wissen bereithalten und pflegen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Dies zumal der Gesetzgeber nicht selten klare Regelungen vermissen lässt und es häufig erst der Rechtsprechung überlässt, für Rechtssicherheit zu sorgen. Der Rechtsanwalt hingegen ist Sachwalter seines Mandanten und im Rahmen seiner berufsrechtlichen Pflichten und der gültigen Gesetze ausschließlich diesem verpflichtet.

Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht gilt es daher, der anwaltlichen Verschwiegenheit durch die vorgesehene Ausnahme von der Meldepflicht für die rechts- und steuerberatenden Berufe Rechnung zu tragen. Zudem gilt es, zu verhindern, dass Deutschland über das Ziel hinausschießt und die Meldepflicht auf rein nationale Gestaltungsmodelle ausweitet. Dies würde auch einen großen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Viel sinnvoller wäre es, das Steuersystem endlich grundlegend zu vereinfachen. Somit würden auch Gesetzeslücken systematisch reduziert.

Sippel: Die von Ihnen angesprochene Richtlinie wurde federführend im Wirtschaftsausschuss (ECON) verhandelt und somit nicht im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), in dem ich als Sprecherin der S&D-Fraktion tätig bin. Aber natürlich ist mir das Prinzip des Mandatsgeheimnisses vertraut – und wichtig. Nicht zuletzt in meiner derzeitigen Rolle als Verhandlungsführerin des Europäischen Parlaments für den e-Evidence-Verordnungsvorschlag spielt auch das Berufs- bzw. Mandatsgeheimnis eine Rolle. So sieht der Vorschlag der Kommission – neben zahlreichen weiteren Schwachstellen – keinen ausreichenden Schutz für die Daten vor, die in den Mitgliedstaaten besonderen Schutz genießen. Dies gilt umso mehr, wenn es, wie die Kommission vorschlägt, allein dem ausstellenden Mitgliedstaat obliegt, zu überprüfen, ob bestimmte angeforderte Transaktions- oder Inhaltsdaten besonders schutzbedürftig sind, d.h. ohne eine Einbindung der Behörden des Landes, in dem die Daten erhoben werden sollen. Zudem sieht der Vorschlag keinerlei Beweisverwendungsverbote vor, falls Daten fälschlicherweise erhoben wurden, z.B. solche, die durch das



Birgit Sippel ist für die SPD Mitglied des Europäischen Parlaments und innenpolitische Sprecherin der S&D-Fraktion. Sie gehört dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an.

DAI-Sommerhighlights

Fundierte Fortbildung an beliebten Urlaubsorten

- ✓ Anspruchsvolle Seminare in DAI-Qualität
- ✓ Aktuelle Themen und Fragestellungen
- ✓ Fachlicher Austausch mit Kollegen
- ✓ Bis zu 15 Zeitstunden nach § 15 FAO

Barcelona

Praxisforen

10 Zeitstunden (§ 15 FAO)

Arbeitsrecht

10. – 11. Oktober 2019

Familienrecht

10. – 11. Oktober 2019

Scheveningen/Den Haag

DAI-Sommerkurs

10 Zeitstunden (§ 15 FAO)

Arbeitsrecht

20. – 21. Juni 2019

Lübeck-Travemünde

DAIvents an der Ostsee

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

Arbeitsrecht

1. – 3. August 2019

Insolvenzrecht

1. – 3. August 2019

Familienrecht

7. – 9. August 2019

Gewerblicher Rechtsschutz

8. – 10. August 2019

Bank- und Kapitalmarktrecht

15. – 17. August 2019

Miet- und WEG-Recht

15. – 17. August 2019

Bau- und Architektenrecht

22. – 24. August 2019

Die DAIvents sind bei entsprechend reduzierten Preisen auch über einzelne Teile buchbar.

Timmendorfer Strand

28. Fachausbildung

Mediation

90/120 Zeitstunden

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

ab 20. Mai 2019

Mehr Informationen und Anmeldung auf

www.anwaltsinstitut.de/sommer

Berufsgeheimnis geschützt sein müssten. Die Ergänzung des Vorschlags um ein solches Beweisverwendungsverbot ist unerlässlich. Dafür werde ich mich stark machen.

Schwab: Aufgrund von Luxleaks und den-Panama Papers hat die Europäische Kommission sehr hart reagiert und ist an manchen Stellen über das Ziel hinausgeschossen. Als Anwalt kenne ich die hohe Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht für die freien Berufe, sie darf nicht in Frage gestellt werden. Dazu stehen wir als CDU/CSU in der EVP und wir werden uns auch künftig darum bemühen, Mehrheiten für diese Position zu finden.

Zugang zum Recht und zu anwaltlicher Beratung und Vertretung kann sich nicht jeder leisten. Wie wollen Sie sicherstellen, dass auch nicht ausreichend finanziell Leistungsfähige ihre anwaltliche Vertretung frei wählen können?

Cavazzini: Zugang zum Recht, und zwar unabhängig vom Geldbeutel, ist für uns ein äußerst wichtiges Thema, Stichwort: Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe. Die Wichtigkeit dieses Instruments wird durch dessen Verankerung etwa in Art. 47 III EU-Grundrechtecharta und in Art. 6 III 3 c) EMRK unterstrichen. Wir sind der Meinung, dass es gut, wichtig und richtig ist, dass Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe denjenigen gewährt wird, die sich ansonsten eine Verteidigung ihrer Rechte nicht leisten könnten. Allerdings ist ebenfalls richtig, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen, damit diese Hilfe gewährt wird. Immerhin geht es um Kosten, die von der Allgemeinheit übernommen werden.

Übrigens ist aus unserer Sicht auch die Anwaltsvergütung mit zu berücksichtigen, wenn man über Zugang zum Recht nachdenkt: Anwältinnen und Anwälte müssen, wenn sie ein PKH-Mandat übernehmen – und auch im Übrigen –, angemessen vergütet werden. All diese Aspekte müssen also miteinander in Balance gebracht werden. Hier gibt es noch Nachsteuerungsbedarf, den wir auch im Blick haben. Wir Grünen werden auf jeden Fall genau hinschauen und uns weiterhin auf europäischer und auf nationaler Ebene dafür stark machen.

Sippel: Eins ist klar: Die Fairness von Gerichtsverfahren kann nur dann gewährleistet sein, wenn sich auch tatsächlich jeder einen Rechtsbeistand leisten kann. Daher haben wir als Europäisches Parlament gemeinsam mit dem Rat die PKH-Richtlinie (EU) 2016/1919 verabschiedet, die die Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU) in Strafverfahren komplementiert. In die Verhandlungen der PKH-Richtlinie war ich als S&D-Schatten-

berichterstatteerin eng involviert. Mit der PKH-Richtlinie verpflichten wir die Mitgliedstaaten, die Qualität der Verteidigung angemessen sicherzustellen und die Fairness des Verfahrens zu wahren. So wird u.a. festgelegt, welche Behörde für die unverzügliche Entscheidung über PKH zuständig ist, auf Basis welcher Kriterien über die Notwendigkeit von PKH entschieden werden soll und dass die Bewilligung von PKH spätestens vor der ersten Befragung durch die Behörden geschehen muss. Es liegt nun an den Mitgliedstaaten, die Richtlinie spätestens bis zum 5.5.2019 in nationales Recht umzusetzen. Und ich kann nur hoffen, dass sie ihre Hausarbeit machen. Ansonsten wird hoffentlich die EU-Kommission mithilfe von Vertragsverletzungsverfahren säumige Mitgliedstaaten zum Nachsitzen verdonnern.

Schirdewan: Für DIE LINKE ist die gleichberechtigte Gewährung von Rechtsschutz auch sozial schlechter gestellter Bevölkerungsgruppen und der gleichberechtigte Zugang zu anwaltlicher Beratung und Hilfe und zu den Gerichten eines der wichtigsten Anliegen in der Rechtspolitik. Bei der Prozesskosten- und Beratungshilfe geht es um ein zentrales Gerechtigkeitsprinzip unserer Verfassung: Der Zugang zu den Gerichten darf nicht vom Geldbeutel abhängig sein. Die Prozesskosten- und Beratungshilfe für Bedürftige dient der Vermeidung von Klassenjustiz. Sie soll sicherstellen, dass derjenige, der Recht hat, Recht bekommt, auch wenn er arm ist.

Hierzu ist es einerseits erforderlich, die Hürden für die Beantragung von Prozesskosten- und Beratungshilfe zu senken und die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. Andererseits muss auch die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, nicht nur, aber vor allem im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfe, signifikant erhöht werden. DIE LINKE ist der Auffassung, dass die aktuellen RVG-Sätze nicht ausreichen, um einem Zwei-Klassen-Rechtsschutz entgegenzuwirken. Oft finden rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger in speziellen Rechtsgebieten keine hochqualifizierten Anwälte mehr, die für die aktuellen RVG-Sätze tätig werden. Ferner setzt sich DIE LINKE für den Ausbau des Rechtsmittelweges und der Mediation ein und fordert weitere Maßnahmen für mehr Neutralität und Qualität gerichtlicher beigezogener Sachverständiger, z.B. durch Schaffung einer Gutachterkoordinationsstelle, die die Aufgabe hätte, Gutachteraufträge an geeignete Persönlichkeiten zu vergeben, ohne offenzulegen, für wen sie gutachten.

Interview: Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

WAS WICHTIG WIRD -

Die Wahlprüfsteine der BRAK zur Europawahl 2019

Welche Themen werden in der kommenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments für die Anwaltschaft wichtig? Vier Bereiche stehen berufspolitisch aus Sicht der BRAK besonders im Fokus, und sie alle haben im Kern damit zu tun, eine starke, unabhängige, selbstverwaltete Anwaltschaft und den Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Woran die BRAK die europäische Politik messen und wofür sie eintreten wird:

1. UNABHÄNGIGKEIT DURCH SELBSTVERWALTUNG

Nur eine unabhängige Anwaltschaft kann gewährleisten, dass Bürgerinnen und Bürger eine freie und faire Rechtsberatung frei von staatlichem Einfluss erhalten kann. Und nur unabhängige Anwältinnen und Anwälte können gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege ihre Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen, nur so können sie ausschließlich die Interessen ihrer Mandantschaft vertreten. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft kann nur dadurch garantiert werden, dass sie sich durch Rechtsanwaltskammern selbst verwaltet. Die anwaltliche Selbstverwaltung muss erhalten werden; jegliche staatliche Einflussnahmen auf Anwaltschaft und Justizorgane muss unterbleiben.

2. KOMMISSAR/IN FÜR RECHTSSTAATLICHKEIT UND JUSTIZ

Die Belange der Anwaltschaft, insbesondere das Berufsrecht, fallen derzeit nicht in die Kompetenz der Generaldirektion für Justiz und Verbraucher, sondern in diejenige der Generaldirektion GROW, die für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum sowie kleine und mittlere Unternehmen zuständig ist. Das trägt der besonderen Stellung der Anwaltschaft im Rechtsstaat als Organ der Rechtspflege nicht hinreichend Rechnung. Im Interesse der Kohärenz muss daher eine Generaldirektion für sämt-

liche Belange der Justiz und Rechtsstaatlichkeit zuständig sein. Mindestens sollte ein eigenständiges Referat für die Belange der Anwaltschaft innerhalb der Generaldirektion für Justiz und Verbraucher geschaffen werden, welches mit der Generaldirektion GROW Hand in Hand arbeitet.

3. VERTRAULICHE ANWALTICHE BERATUNG ALS GRUNDPFEILER

Grundpfeiler jeder anwaltlichen Beratung und Vertretung ist Vertrauen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind deshalb zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Das Vertrauensverhältnis zum Mandanten bedarf deshalb des besonderen staatlichen Schutzes. In vielen aktuellen europäischen Gesetzesvorhaben spielt die Vertraulichkeit eine entscheidende Rolle, etwa im Bereich des Strafprozessrechts, im Datenschutz- oder Steuerrecht, bei der Geldwäscheprävention und auch im Zivilprozessrecht. In allen künftigen Gesetzesvorhaben muss die absolute Vertraulichkeit der Anwalts-Mandanten-Kommunikation gewährleistet werden.

4. ZUGANG ZUM RECHT UND FREIE ANWALTSWAHL

Der Rechtsraum der Europäischen Union erfordert und bedingt, dass Bürgerinnen und Bürger Zugang zum Recht haben – und damit auch Zugang zu anwaltlicher Beratung und Vertretung. Dies zu gewährleisten, ist Aufgabe des Staates, und zwar durch Bereitstellung von Prozesskostenhilfe für finanziell nicht ausreichende leistungsfähige Bürgerinnen und Bürger. Auch ihnen sollte die freie Wahl ihrer anwaltlichen Vertretung zugestanden werden. Der Zugang zum Recht muss in jeder Phase eines Gerichtsverfahrens, aber auch außerhalb davon für alle Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden; hierzu muss Bedürftigen die erforderliche finanzielle Unterstützung für rechtliche Beratung bereitgestellt werden.

Foto: ifeelstock/stock.adobe.com





beA im Kanzleialltag

Vieles geht einfacher und schneller, wenn man seine Gerichtspost mit dem beA erledigt – das wird nicht nur in jeder beA-Schulung doziert, davon ist auch der Arbeitsrechtler Hans Link überzeugt. In seiner Nürnberger Kanzlei, in der fünf Rechtsanwälte und Mediatoren tätig sind, ist das beA bevorzugtes Kommunikationsmittel. Warum das so ist, hat er dem BRAK-Magazin verraten.

Herr Link, wie reagieren Gerichte oder Kollegen, die von Ihnen Post per beA bekommen?

Unterschiedlich: Die Gerichte sind durchaus in der Lage, die beA-Kommunikation zu verarbeiten. In verhaltenen Beschwerden wird beklagt, dass die Gerichte nunmehr als „Druckstraßen“ der beA-Verwender eingesetzt würden, solange die Justiz (noch) nicht in der Lage ist, aktiv über beA zu kommunizieren. Leider nutzt die Mehrheit der Kollegen das beA nicht, so dass wir häufig gebeten werden, Schreiben nochmals per Telefax oder per Mail zu übermitteln.

Wie häufig wird in Ihrer Kanzlei das beA genutzt und wofür?

Wir arbeiten im Verkehr mit Gerichten und Kollegen ausschließlich mit beA. Schriftsätze und Korrespondenz werden von uns – mit den gerade erläuterten Einschränkungen – ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt.

Eignet sich Ihr Spezialgebiet Arbeitsrecht besonders gut für elektronischen Rechtsverkehr?

Tatsache ist, dass viele Arbeitsgerichte – z. B. das Arbeitsgericht Nürnberg und das übergeordnete LAG – das beA selbst aktiv einsetzen. Wir erhalten deshalb Zustellungen und Verfügungen wesentlich schneller als früher. So erreicht mich ein Terminprotokoll aus einer Sitzung des hiesigen Arbeitsgerichts regelmäßig noch am Termin- oder dem folgenden Tag.

Eine aktive Nutzungspflicht besteht erst ab 2022. Warum nutzen Sie den elektronischen Rechtsverkehr jetzt schon?

Durch die aktive Nutzung des beA sparen wir Portogebühren im hohen vierstelligen Bereich. Darüber hinaus müssen Akten weitaus weniger körperlich „bewegt“ werden, wodurch ebenfalls Einspareffekte erzeugt werden.

Führen Sie auch ausschließlich elektronische Handakten?

Wir führen die Handakten elektronisch und darüber hinaus auch noch in Papierform, weil in vielen Fällen Aktenteile – Titel, Notarurkunden, etc. – aufbewahrt werden müssen.

Was läuft in Ihrem Kanzleialltag mit dem beA anders als vorher?

Die Korrespondenz wird nach Eingang im beA unmittelbar der elektronischen Akte zugeordnet. Eine Bearbeitung erfolgt häufig ohne Vorlage der körperlichen Akte. Darüber hinaus signieren alle Anwälte Schriftsätze und Korrespondenz qualifiziert elektronisch.

Wie finden das die Mitarbeiterinnen Ihrer Kanzlei?

Alle Mitarbeiterinnen der Kanzlei empfinden die Arbeit mit beA als deutliche Erleichterung. Größere Umstellungsmaßnahmen waren nicht erforderlich. Lästig waren lediglich die Erstinstallation und die erste Registrierung. Im Übrigen läuft das System für die Anwälte der Kanzlei im Hintergrund. Die jeweils eingehenden Nachrichten werden von zwei vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen abgerufen, den Akten zugewiesen und dem Anwalt zur Bearbeitung auf den Bildschirm geschickt.



Hans K. Link ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Familienrecht in Nürnberg. Er ist Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Was empfinden Sie als größte Erleichterung?

Die sicherlich größte Erleichterung ist die enorme Kostenersparnis sowie die deutliche Beschleunigung der Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Darüber hinaus muss die Übermittlung von Daten gegenüber den Gerichten und den Kollegen nicht nochmals verschlüsselt werden.

Auf welche Entwicklung warten Sie noch?

Natürlich warten wir darauf, dass beA in der Kollegenschaft deutlich besser akzeptiert wird und dass auch die Gerichte beA aktiv nutzen. Wünschenswert ist schließlich auch ein Kanzlei-beA, da insbesondere Großkanzleien mit der derzeit personenbezogenen Lösung nicht glücklich sind. Insgesamt ist festzustellen, dass die Arbeit mit beA den Anwaltsalltag trotz des holprigen Starts und der nach wie vor immer noch auftretenden temporären Störungen deutlich erleichtert.

Interview: Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten ab dem 1.4.2019

Rechtsanwalt Alfred Gass und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Ab dem 1.4.2019 werden ältere Nachrichten im beA automatisiert gelöscht. Denn das beA ist kein Archivsystem, sondern hat (neben diversen fachlichen Funktionen) eine ähnliche Funktion wie ein Briefkasten: Man entnimmt eingegangene Post. Antworten auf die wichtigsten Fragen zum automatischen Verschieben und Löschen sind nachfolgend zusammengetragen.

Welche Nachrichten werden in den Papierkorb verschoben?

Automatisiert in den Papierkorb verschoben werden

- gesendete Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Gesendet“ (oder einem Unterordner) liegen, und
- eingegangene Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Posteingang“ (oder einem Unterordner) liegen,

sofern sie bereits „angefasst“ wurden. „Angefasst“ wurde eine Nachricht, die der Postfachinhaber geöffnet oder als gelesen markiert oder in einen anderen Ordner verschoben hat oder die der Postfachinhaber bzw. eine berechnigte Personen exportiert hat.

Welche Nachrichten werden gelöscht?

Gelöscht werden (nur) Nachrichten, die länger als 30 Tage im Ordner „Papierkorb“ liegen.

Welche Nachrichten sind nicht betroffen?

Nicht automatisiert verschoben werden Nachrichten, die bisher nicht „angefasst“ wurden sowie Nachrichten, die im Ordner „Entwürfe“ liegen. Nicht automatisiert gelöscht werden Nachrichten, die in anderen Ordnern als dem Ordner „Papierkorb“ liegen.

Hinweis: Bei Nachrichten, die aus dem Ordner „Papierkorb“ in die Ordner „Gesendet“ oder „Posteingang“ (oder einen Unterordner) (zurück-)verschoben werden, beginnt die 90-Tages-Frist zum Verschieben in den Papierkorb erneut zu laufen. Das Verschieben mehrerer Nachrichten auf einmal ist möglich.

Kann man gelöschte Nachrichten wiederherstellen?

Nachrichten, die automatisiert aus dem Papierkorb gelöscht wurden, bleiben unwiederbringlich gelöscht.

Kann man das Löschen von Nachrichten verhindern?

Es werden nur Nachrichten gelöscht, die sich im Ordner „Papierkorb“ befinden. Nachrichten, die von dort zurück in den Ordner „Posteingang“ oder „Gesendet“ (oder einen Unterordner) verschoben wurden, werden nicht gelöscht. Das Verschieben löst die 90-Tages-Frist

erneut aus. Allerdings: Das beA nicht als Archivsystem konzipiert! Nachrichten sollten daher aus dem beA exportiert und i.S.v. § 50 I BRAO zur Akte gespeichert werden.

Hinweis: Wir empfehlen dringend, Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware an die Justiz gesendet wurden, über die beA-Webanwendung zu exportieren. Ein valider Zugangsnachweis ist mit dem im Exportcontainer enthaltenen Prüfprotokoll gewährleistet. Die Kanzleisoftware-schnittstelle wird mit der Version 2.2, die im Sommer 2019 zur Verfügung steht, so angepasst, dass ein Export von Nachrichten über Fachsoftware vollständig gewährleistet wird, sobald die Hersteller diese Version integriert haben.

Wird man über das automatische Löschen informiert?

Ungelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 30 Tage, 20 Tage und 10 Tage vor dem endgültigen Löschen eine Warnung aus. Gelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 10 Tage vor der endgültigen Löschung eine Warnung aus. Diese Benachrichtigungen werden an die vom Postfachinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse gesandt.

Hinweis: Um Benachrichtigungen zu erhalten, muss der Postfachinhaber eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegen und das Häkchen bei „Benachrichtigungen aktiviert“ setzen.

Verschwinden am 1.4.2019 auf einen Schlag alle alten Nachrichten?

Die Prozesse für das automatische Verschieben und Löschen beginnen ab dem 1.4.2019. Sie werden aus technischen Gründen und aufgrund der Heterogenität der Nachrichten schrittweise ausgeführt. Ab Mai 2019 sollen die Prozesse in den Regelbetrieb überführt sein.

Hinweis: Vor dem 11.4.2019 wird keine Nachricht automatisiert gelöscht, da alle jetzt zum Löschen anstehenden Nachrichten zuvor eine Warnung per E-Mail auslösen.

Hinweis: Im Ordner „Papierkorb“ kann man sich die Spalte „endgültiges Löschedatum“ anzeigen lassen. Bis zum Erreichen des Regelbetriebs kann sich dieses Datum nach hinten verschieben. Nachrichten werden auf keinen Fall vor dem angezeigten Datum gelöscht.

Aktuelle Infos
rund um das beA

FAQ

<https://bea.brak.de/faq-zur-nutzung-des-bea/>

beA-Newsletter
<https://www.brak.de/bea-newsletter>

SCHLICHTUNG IN BEWEGUNG

8. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Acht Jahre ist es her, seit die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als neutrale Einrichtung bei der BRAK zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwältinnen und Anwälten geschaffen wurde. Durchaus erfolgreiche acht Jahre, wie der Ende Januar vorgelegte 8. Tätigkeitsbericht zeigt. Darüber und über die künftige Entwicklung der Schlichtungsstelle und der Verbraucherstreitbeilegung berichtet Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle.

Frau Dr. Ruge, wie war das Jahr 2018 für die Schlichtungsstelle?

Wir konnten die gute Arbeit der letzten Jahre fortführen und ausbauen, hinsichtlich der Verfahrensdauer, der Annahmquote und auch der Teilnahmebereitschaft der Anwälte.

Womit haben Sie sich im vergangenen Jahr befasst?

Mit Gebührenstreitigkeiten und Schadensersatzforderungen wegen behaupteter „Schlechtleistung“. Schadensersatz-Fälle haben im Vergleich zum Vorjahr zugenommen, und zwar von 43 % auf 53 %.

Welche Entwicklung war die positivste?

Die weiter gestiegene Bereitschaft der Anwälte, an dem freiwilligen Verfahren teilzunehmen. Sie liegt bei ca. 89 % und zeigt die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle.

Derzeit können Sie Verfahren mit Streitwerten bis 50.000 Euro durchführen. Genügt das?

Diese Wertgrenze wurde gewählt, weil die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle sich diese Grenze gesetzt hat. Damit sollte verhindert werden, dass sie Streitigkeiten zwischen Anwälten und Mandanten behandeln muss. Dennoch erscheint die Wertgrenze willkürlich. Es gibt schwierige Fälle mit geringem Streitwert und weniger anspruchsvolle mit hohem Streitwert. Seit Erhöhung der Wertgrenze auf 50.000 Euro sind zunehmend die Berufshaftpflichtversicherungen an Schlichtungsverfahren interessiert. Meines Erachtens könnte die Wertgrenze gestrichen werden. Eine Schlichtung sollte unabhängig vom Streitwert möglich sein, wenn beide Parteien diese möchten. Falls ein Fall einmal unsere Kapazitäten übersteigen sollte, greift der gesetzliche Ablehnungsgrund „ernsthafte Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Schlichtungsstelle“.

Anfang 2016 trat das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft. Was bringt das für Sie?



Dr. Sylvia Ruge ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin in Berlin.

Seitdem sind wir eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, die die strengen gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt. Allerdings ist auch der bürokratische Aufwand für uns gestiegen, weil wir umfangreiche Belehrungspflichten haben, den Parteien zusätzlich mitteilen müssen, wann die Beschwerdeakte vollständig ist und die Schlichtungsanträge dem Antragsgegner „demnächst“ bekanntgeben müssen zur Verjährungshemmung.

Das Bundesjustizministerium hat jüngst einen Referentenentwurf zur Änderung des VSBG vorgelegt. Worum geht es da?

In erster Linie soll die derzeit den Ländern zugewiesene ergänzende Verbraucherschlichtung ab 2020 auf den Bund übergehen, also eine bundesweite Auffangschlichtungsstelle entstehen. Ferner soll es einen neuen Ablehnungsgrund geben, soweit ein Verbraucher im Klagerregister einer rechtshängigen Musterfeststellungsklage eingetragen ist. Davor und danach soll jedoch eine Schlichtung möglich sein.

Nach dem Entwurf soll die Schlichtungsstelle künftig gerichtlich rechtshängige Streitigkeiten ablehnen können...

Das handhaben wir praktisch ohnehin schon so. Bisher ist eine Ablehnung möglich, wenn die Streitigkeit gerichtlich anhängig ist. Es kommt vor, dass eine Klage eingereicht oder ein Mahnbescheid beantragt wird, aber die angeforderten (weiteren) Gerichtskosten nicht eingezahlt werden, so dass die Klage nicht der Gegenseite zugestellt bzw. die Mahnsache nicht an das streitige Gericht abgegeben wird. In diesem Zwischenraum war nach dem VSBG eine Schlichtung nicht möglich. Dies wird durch die geplante Änderung auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit verschoben.

Interview: Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

MUTTER, VATER, TRENNUNGSKIND

Gemeinsame Elternverantwortung auch nach Trennung und Scheidung Reformbedarf im Kindschaftsrecht

Annette Wilmes, freie Hörfunkjournalistin, Berlin

Nach der Trennung der Eltern ist es wichtig für Kinder, sowohl zur Mutter als auch zum Vater Kontakt zu behalten. Das ist nicht leicht, wenn die Mutter das Kind betreut und der Vater zahlt – wie beim so genannten Residenzmodell. Aber auch das Wechselmodell, in dem sich Eltern nach der Trennung die Betreuungszeit zur Hälfte teilen, bringt viele Probleme mit sich. Die heutigen neuen Lebensformen sind ohnehin vielseitiger, als es die beiden Schlagworte Residenz und Wechsel vermuten lassen. Dass dies die Fachwelt längst erkannt hat, wurde zuletzt bei der Expertenanhörung im Rechtsausschuss deutlich, als ein Antrag der FDP-Fraktion, das Wechselmodell als Regelfall festzulegen, auf der Tagesordnung stand. Fast alle Sachverständigen lehnten den Antrag ab. Im Kindschaftsrecht müsse auch in Zukunft immer auf den Einzelfall geschaut werden.

Dass die gesetzlichen Regelungen den geänderten Lebensumständen angepasst werden müssen, steht jedoch außer Frage. Immer mehr Eltern wünschen sich, auch nach Trennung und Scheidung ihre Kinder anteilig zu betreuen. Wenn sie sich darauf einigen können, auch mit anwaltlicher Hilfe, ist das kein Problem. Schwierig wird es im Konfliktfall, wenn die Sache schlimmstenfalls vor Gericht landet.

Denn das Gericht kann diese Fälle heute nur im Rahmen einer Umgangsregelung entscheiden. Wenn zum Beispiel ein Elternteil das Kind überwiegend betreuen will und der andere das Kind zu 50 Prozent mitbetreuen will, wird diesem lediglich ein Umgangsrecht eingeräumt. Mehr gibt das Gesetz nicht her. Die Rechte, sich in die Erziehung einzubringen, sind dadurch ungleich verteilt.

Das hat auch finanzielle Auswirkungen. Wenn zum Beispiel einer das Kind zu einem Drittel betreut, möchte er dies angerechnet wissen. Das einfache Modell, ein Elternteil betreut, der andere zahlt, passt nicht mehr. Denn auch der Umgangs-berechtigte gibt dem Kind zu Essen, kauft Kleidung und geht mit ihm ins Kino oder in den Zoo.

Bei Trennungsfamilien, vor allem bei Alleinerziehenden, ist das Armutsrisiko für die Kinder besonders hoch. Auch das muss bei einer Reform bedacht und das Sozial- und das Steuerrecht mit in den Blick genommen werden, um Mehrkosten aufzufangen.

Das Kindschaftsrecht wurde zum letzten Mal 1998 umfassend reformiert. Eine wesentliche Änderung war, dass nach der Scheidung die Eltern das gemeinsame Sorgerecht automatisch behal-

ten. Dadurch hat sich im Bewusstsein der Eltern viel verändert, die überwiegende Mehrheit behält die gemeinsame Sorge auch nach der Scheidung. Daraus sollte man lernen und auch den nicht miteinander verheirateten Elternpaaren das gemeinsame Sorgerecht automatisch übertragen. Bislang muss dazu von beiden Eltern eine Erklärung vor dem Jugendamt abgegeben werden, sonst bleibt das alleinige Sorgerecht bei der Mutter. Dadurch verschwindet nach der Trennung nicht selten der Vater aus dem Leben des Kindes, was traumatische Folgen haben kann.



Überhaupt muss bei allen Reformüberlegungen das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt ein interessanter Vorschlag aus der Anwaltschaft: alle Belange des Kindes vor Gericht in einem Verfahren zusammenzuführen. Bisher werden Umgang, Sorgerecht und Kindesunterhalt getrennt verhandelt. Es kommt vor, dass mehrere Verfahren zeitlich verschoben anhängig sind und sich entsprechend hinziehen, was vor allem für die Kinder schwer zu ertragen ist.

Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft zurzeit eine Arbeitsgruppe Änderungsbedarf im Sorge- und Umgangsrecht. Erste Ergebnisse, ließ Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley unlängst wissen, werden im Spätsommer dieses Jahres erwartet. Eine umfassende Gesetzesänderung im Kindschaftsrecht wird noch länger dauern. Dabei ist noch nicht raus, ob nur an den Stellen, wo es Lücken und Defizite gibt, etwas ergänzt, oder ob das Kindschaftsrecht komplett neugestaltet wird.



Rechtsanwältin Christine Roth bei ihrer Begrüßungsrede

TAG DES VERFOLGTEN ANWALTS 2019

Rechtsanwältin Katja Popp,
Hauptgeschäftsführerin der
Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Fotos: Christian Oberlander

2010 riefen die European Democratic Lawyers den Tag des verfolgten Anwalts am 24. Januar ins Leben. In ganz Europa wird an diesem Tag gegen unbegründete und rechtswidrige Verhaftungen sowie die Behinderung von Anwältinnen und Anwälten bei der Ausübung ihres Berufes protestiert. Auch in Nürnberg macht eine Juristengruppe bei amnesty international jährlich auf das Schicksal politisch verfolgter Anwältinnen und Anwälte aufmerksam. Auslöser war die Inhaftierung des iranischen Rechtsanwalts Abdolfattah Soltani, Träger des Menschenrechtspreises der Stadt Nürnberg 2009. Er war insbesondere wegen der Gründung des „Zentrums zum Schutz der Menschenrechte“ zu einer dreizehnjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Ende 2018 kam er überraschend frei.

2019 fand bereits zum 5. Mal eine Veranstaltung in Kooperation mit der RAK Nürnberg statt. Nach Vorträgen der iranischen Kolleginnen Shirin Ebadi und Mahnaz Parakand, dem Theaterstück „Der Prozess des Hans Litten“ und einem Film über den chinesischen Anwalt Gao Zhisheng trat in diesem Jahr der Kabarettist Oliver Tissot auf.

VERFOLGUNG IM EIGENEN LAND

Rechtsanwältin Christine Roth betonte in ihrer Begrüßung, dass der Tag des verfolgten Anwalts nötiger denn je sei. Ging es ursprünglich um den Einsatz für Kolleginnen und Kollegen im Ausland, ist nun auch, wie der Fall der Frankfurter Kollegin Seda Basay-Yildiz zeige, die Anwaltschaft in Deutschland selbst betroffen. In den letzten Jahren habe hier eine dramatische politische Verschiebung stattgefunden: Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Menschenverachtung hätten zum Teil auch in die Politik Einzug gehalten. Humanität und Menschenrechte, Religionsfreiheit und Rechtsstaat würden offen angegriffen – ein Angriff, der allen gelte und der alle treffe.

HUMOR ALS VENTIL

Den Hauptteil des Abends gestaltete der Kabarettist Oliver Tissot mit seinem Vortrag zum Thema „Menschenrecht und Lachverstand“. Viele haben sich gefragt, wie ein so ernstes Thema wie Menschenrechte und Humor zusammenpassen sollen.

Tissot, promovierter Soziologe zum Thema „Gewinnbringendes Lachen? Humor als Humanfaktor zur Erreichung von Unternehmenszielen“, hat eindrucksvoll gezeigt, dass es geht:

„Weltweit werden Anwältinnen und Anwälte schikaniert, politisch verfolgt, verhaftet und gefoltert, die sich für Menschenrechte einsetzen. Einschüchterung ist das Ziel, Verzweiflung und Angst wollen Machthaber schüren und Leben zerstören. Umso wichtiger ist es, die urmenschlichste Eigenschaft nicht aus den Augen zu verlieren, die helfen kann, existenzielle Krisen zu meistern und zu überstehen: Humor!“

Gerade in schwierigen Situationen sei Humor ein wirkungsvolles Ventil, um Angst abzubauen und auf Augenhöhe zu kommunizieren, betonte Tissot. Allerdings: „Nicht immer, wenn man nämlich Zähne sieht, darf man das für ein Lachen halten, – es kann auch Bosheit und Verbissenheit sein. Wo Hierarchien existieren, unterliegt das Lachen der gesellschaftlichen Disziplinierung. Das Egalisierende des Lachens durchbricht Respekt und Untertänigkeit. Das Lachen wird vom Machthaber als respektlos empfunden. Humor greift Regeln an und gibt sie der Lächerlichkeit preis. Aber Humor ist nachhaltig und deckt Ungerechtigkeiten und Fehler auf, wie der Dichter Christian Morgenstern wusste: ‚Lachen und Lächeln sind Tor und Pforte, durch die viel Gutes in den Menschen hineinhuschen kann.‘“

An diesem Abend wurde über das Lachen aber nicht nur theoretisiert, im Gegenteil. Tissot rüttelte auf, konfrontierte, machte nachdenklich und: brachte zum Lachen. Am 24.1.2020 wird die nächste Veranstaltung zum Tag des verfolgten Anwalts in Nürnberg stattfinden.



Kabarettist Oliver Tissot

GROSSES POTENZIAL FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE

Die Union Internationale des Avocats

Die Union Internationale des Avocats (UIA) ist eine große und renommierte internationale Anwaltsorganisation. Dennoch ist sie vielen deutschen Anwältinnen und Anwälten kaum bekannt. Grund genug, einmal genauer hinzusehen. Dr. Mario Krogmann, Präsident des German National Committee der UIA, gibt Einblicke in die Arbeit der UIA.

Was ist überhaupt die UIA?

Die UIA ist eine der ältesten und bestangesehenen internationalen Anwaltsorganisationen. Über ihre Einzel- und Kollektivmitglieder erreicht sie über zwei Millionen Kolleginnen und Kollegen in über 120 Ländern. In nahezu wöchentlichen UIA-Veranstaltungen unterschiedlichster Formate und auf allen Kontinenten werden fundiertes Fachwissen vermittelt und aktuelle Rechtsentwicklungen diskutiert. Darüber hinaus engagiert sich die UIA weltweit intensiv in berufs- und menschenrechtlichen Fragen.

Welche Chancen bietet die UIA für deutsche Anwältinnen und Anwälte?

Neben einem vielseitigen Programm auf hohem Niveau bietet die UIA ausgezeichnete Möglichkeiten, sich fachlich und mit Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt auszutauschen. Beides ist nicht nur persönlich hochinteressant, sondern sehr wertvoll für die tägliche wirtschaftsrechtliche Praxis. In Deutschland haben wir in naher Zukunft Seminare zu „Drafting International Contracts“ in Hamburg und zu „Development and Cross-Border Sale of Technology“ in München. In Luxemburg findet vom 6.-10.11.2019 der diesjährige UIA-Jahreskongress statt. Die Details sind auf der Webseite www.uianet.org zu finden. Um die UIA kennenzulernen, gibt es also in diesem Jahr mehrere gute Gelegenheiten.

Passen deutsche Anwälte nicht besser in die IBA?

Inhaltlich gibt es viele Gemeinsamkeiten. Die Veranstaltungen der IBA sind allerdings deutlich größer und unübersichtlicher. Wer eine etwas persönlichere und durchlässigere Umgebung bevorzugt, dürfte in der UIA besser aufgehoben sein.

Ist die UIA nur etwas für frankophone Anwälte?

Ein großer Teil der Mitglieder kommt aus französischsprachigen Ländern. In den Fachveranstal-



Dr. Mario Krogmann ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz in Hamburg.

Foto: orange cube Werbeagentur GmbH

tungen wird jedoch in der Regel Englisch gesprochen und bei Bedarf wird simultan übersetzt. Ich selbst spreche leider kein Französisch, was meine Aktivitäten jedoch nicht einschränkt.

Hat die UIA in den letzten Jahren an Bedeutung verloren?

Das sehe ich nicht so. Der Bedarf nach verlässlichen internationalen Kontakten ist gerade bei kleineren und mittleren Kanzleien ungebrochen. Der prall gefüllte Veranstaltungskalender der UIA und die Themenvielfalt sprechen für sich.

Was sind die Highlights der UIA?

Die internationale Vielfalt der UIA und das Engagement der Mitglieder sind unvergleichlich. Das zeigt der UIA-Jahreskongress mit rund 1000 Teilnehmern und rund 30 Workshops, Seminaren und Podiumsveranstaltungen zu praktisch allen Rechtsgebieten. Es gilt aber ebenso für die unzähligen Seminare und Veranstaltungen.

Für wen bringt die UIA tatsächlich etwas?

Für alle, die in ihrer Praxis mit grenzüberschreitenden Sachverhalten und Fragestellungen konfrontiert sind. Nicht unterschätzen sollte man den Wert von Auslandskontakten für Mandanten, die grenzüberschreitend oder im Ausland Unterstützung benötigen. Die schnelle Vermittlung verlässlicher ausländischer Kollegen ist für Mandanten sehr wertvoll.

Haben Sie schon Mandate über die UIA akquiriert?

Ganz ehrlich? Ja. Allerdings ist dies nicht planbar und sollte auch nicht im Vordergrund stehen. Nach meiner Erfahrung bedarf es einer kontinuierlichen Aktivität und Präsenz, um langfristige Beziehungen aufzubauen. Ich kenne aber auch Kollegen, die gleich nach dem ersten UIA-Event Mandatsanfragen erhalten haben.

Interview: Riad Khalil Hassanain

DAS DATENSCHUTZRECHT AUF AUSKUNFT

Rechtsanwälte Michael Dreßler, Erlangen, und Prof. Dr. Ralph Wagner, LL.M., Dresden
BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht

Nach wie vor sorgt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für viele Fragen und Unsicherheiten. Dazu gehört insbesondere der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO. Wie ist damit in der anwaltlichen Praxis umzugehen?

1. AUSKUNFTSANSPRUCH NUR FÜR NATÜRLICHE PERSONEN ZU EIGENEN DATEN

Der Anwendungsbereich der DSGVO ist nur eröffnet, wenn eine natürliche Person Auskunft über die Verarbeitung ihrer eigenen Daten verlangt. Daher kann z.B. weder eine GmbH noch deren Geschäftsführer Auskunft über Daten der GmbH-Mitarbeiter verlangen.

2. KEINE AUSKUNFT BEI DATEN-VERARBEITUNG ZU PERSÖNLICHEN ODER FAMILIÄREN ZWECKEN

Ebenso wenig ist der Mandant selbst zur Auskunft verpflichtet, wenn er Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Zwecke verarbeitet, z.B. in familienrechtlichen Auseinandersetzungen. Anwälte verarbeiten Daten ihrer Mandanten naturgemäß auch in solchen Verfahren nicht persönlich, sondern zu beruflichen Zwecken.

3. VOLLMACHTSNACHWEIS BEI ANFRAGEN DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Es ist stets ein schriftlicher Vollmachtsnachweis zu verlangen. Ansonsten entsteht für den eigenen Mandanten und den Rechtsanwalt das Haftungsrisiko, Daten womöglich ohne Wissen der betroffenen Person an Unbefugte weiterzugeben.

4. IDENTITÄTSPRÜFUNG

Die Identität der betroffenen Person muss zweifelsfrei feststehen. Erwägungsgrund 64 S. 1 zur DSGVO stellt hohe Sorgfaltsanforderungen. Art. 12 VI DSGVO erlaubt bei begründeten Zweifeln alle zur sicheren Identifizierung der anfragenden Person notwendigen Überprüfungsmaßnahmen. Ist eine Identifizierung nicht möglich, muss die Auskunft verweigert werden (Art. 12 II 2 DSGVO).

Praktisch bedeutet dies, dass auch bei elektronischen Anfragen (Art. 15 III 3 DSGVO) z.B. per E-Mail, und bei erhöhtem Risiko, z.B. bei besonders

sensiblen (Art. 9 DSGVO) oder umfangreichen Daten unter Umständen die Identifikation durch Vorlage des amtlichen Ausweises sicherzustellen ist.

5. VERSCHWIEGENHEIT CONTRA AUSKUNFTSPFLICHT

Bei Auskunftsverlangen gegenüber einem Rechtsanwalt entsteht ein Konflikt zwischen der Auskunftspflicht (Art. 15 DSGVO) und der Verschwiegenheitspflicht (§ 43a II BRAO): Alle Daten, die bei Berufsausübung bekannt geworden sind, darf der Rechtsanwalt auch gegenüber der betroffenen Person ohne Einwilligung des Mandanten (§ 2 III BORA) nicht offenlegen.

§ 29 I 2 Alt. 1 BDSG löst diese Kollision dahingehend, dass das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gem. Art. 15 DSGVO nicht besteht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbar würden, die nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen. § 43a II BRAO, § 2 BORA und § 203 StGB stellen solche besonderen Rechtsvorschriften dar, die den Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung zur Geheimhaltung verpflichten. So kann z.B. im Unterhaltsrechtsstreit der unterhaltspflichtige Ehepartner vom Gegenanwalt keine Auskunft über dort vorhandene Daten verlangen.

Wichtig ist, dass eine Verweigerung der Auskunft spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags unter Angabe der Gründe der betroffenen Person mitzuteilen ist (Art. 12 IV DSGVO). Dabei ist über die Möglichkeit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde und den gegebenen gerichtlichen Rechtsbehelf zu belehren.

Soweit die Auskunft deshalb verweigert wird, weil sie offenkundig unbegründet ist oder exzessiv (z.B. häufig oder schikanierend wiederholt) verlangt wird (Art. 12 V 2 lit. a, b DSGVO), trägt der Rechtsanwalt hierfür die Nachweispflicht (Art. 12 V 3 DSGVO).

6. PROBLEMFÄLLE

Durch die berufs- und strafrechtlichen Geheimhaltungspflichten sind aber keinesfalls alle aus Anwalts- und Mandantensicht problematischen Fallkonstellationen gelöst, was das nachfolgende Praxisbeispiel zeigt:



Ein Arbeitgeber kündigt mit dem Vorwurf, der Arbeitnehmer habe pflichtwidrig Geschäfte mit Kunden des Arbeitgebers auf eigene Rechnung abgewickelt. Der Arbeitgeber verlangt vom Arbeitnehmer Information über seine Geschäftstätigkeit und Zahlung der dabei erzielten Gewinne. Daraufhin verlangt nun der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Auskunft, welche Daten über Geschäfte des Arbeitnehmers vorhanden sind, woher sie stammen (Art. 15 I lit. g DSGVO) und an welche Dritte diese weitergegeben wurden oder noch weitergegeben werden sollen (vgl. Art. 15 I lit. c DSGVO). Der Arbeitnehmer verweist auf die Monatsfrist zur Beantwortung (Art. 12 III 1 DSGVO) und droht andernfalls mit einer Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Muss der Arbeitgeber gegenüber seinem Prozessgegner, dem Arbeitnehmer offenlegen, welche Informationen er über verbotene Konkurrenzgeschäfte bereits besitzt?

a) BESCHRÄNKUNG DURCH RECHTE UND FREIHEITEN DRITTER?

In Anbetracht des Erwägungsgrunds 63 zur DSGVO, nach dem das Auskunftsrecht die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums (z.B. das Urheberrecht an Software), nicht beeinträchtigen soll, könnte Art. 15 IV DSGVO so ausgelegt werden, dass nicht nur das Recht auf Erhalt einer Kopie, sondern das Auskunftsrecht dadurch insgesamt beschränkt wird. Der vom Gesetzgeber angestrebte Ausgleich widerstreitender Interessen würde eindeutig verfehlt, wenn der Auskunftspflichtige stets inhaltlich Auskunft erteilen müsste und nur davon befreit wäre, der betroffenen Person eine Datenkopie zu übergeben.

Rechte und Freiheiten anderer Personen sind aber nicht bereits dann beeinträchtigt, wenn die Auskunft der anderen Person (z.B. dem Verantwortlichen selbst) unangenehm ist. Außerdem muss zwischen gegenläufigen Rechten und Freiheiten ein Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz hergestellt werden. Dies bedeutet u.a., dass der betroffenen Person über abgrenzbare und nicht mit fremden Rechten kollidierende Teile des Datenbestands Auskunft zu erteilen ist, auch

wenn die Sortierung und Abgrenzung Aufwand verursacht.

b) JEDERMANN-GEHIMHALTUNGSPFLICHT

Das BDSG beinhaltet eine weitere Geheimhaltungspflicht, wonach das Recht auf Auskunft auch dann nicht besteht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen (§ 29 I 2 Alt. 2 BDSG). Auf diese Pflicht kann sich der Rechtsanwalt, aber auch sein Mandant berufen. Schützenswerter „Dritter“ (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) kann jede natürliche oder juristische Person außer dem Betroffenen selbst sein, also z.B. auch der Auskunftspflichtige. Eine unmittelbar aus dem Wesen von Informationen abgeleitete Geheimhaltungspflicht ist höchst unbestimmt und bedarf einer europarechtskonformen, insbesondere an den Zwecken nach Art. 23 I lit. i, j DSGVO ausgerichteten Auslegung. Die Anwendung dieser das Auskunftsrecht einschränkende Vorschrift hat stets das Gebot praktischer Konkordanz zu beachten, das sich aus den Begriffen „soweit“ und „überwiegende berechnete Interessen“ ergibt.

Im Praxisbeispiel kann sich der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer auf seine Geheimhaltungspflicht berufen, soweit dies zur Durchsetzung oder Abwehr seiner Ansprüche, z.B. auf Gewinnabführung, erforderlich ist. Andernfalls könnte der Arbeitnehmer sein Prozessverhalten dem Kenntnisstand des Arbeitgebers „anpassen“.

7. AUSBLICK UND EMPFEHLUNG

DSGVO und BDSG sehen Regelungen zur ausgewogenen Klärung auftretender Konflikte im Mandat vor. Die zuständigen Datenschutzbehörden der Länder und die Rechtsprechung werden in den nächsten Jahren Details des neuen Datenschutzrechts zum Auskunftsrecht zu klären haben. Soweit spezifische anwaltliche Berufspflichten in Frage stehen, können die regionalen Rechtsanwaltskammern um Beratung gebeten werden.

DAI AKTUELL

Cum-Ex-Geschäfte – ein Wirtschaftskrimi

Dr. Johannes Altenburg, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Hamburg

Die strafrechtliche Aufarbeitung der sog. Cum-Ex-Geschäfte erscheint auf den ersten Blick besser Stoff für einen spannenden Wirtschaftskrimi. Schon aufgrund der schwindelerregenden Summen erlangter Steuererstattungen (in Europa über 55 Milliarden Euro) entsteht schnell das dem Krimi typische „Gut gegen Böse“-Schema. Vollends zum Krimi-Material wird das Thema Cum-Ex durch die zum Teil schillernden Persönlichkeiten, die im Zentrum der Ermittlungsverfahren stehen.

Für die meisten Beschuldigten geht es in den laufenden Strafverfahren – ebenfalls ganz wie im klassischen Kriminalfall – um „alles oder nichts“. Aufgrund der angenommenen Schadenshöhe drohen im Falle einer Verurteilung hohe Strafen, die für viele das Ende der Karriere bedeuten würden. Hinzu käme das sich aus einer Verurteilung ergebende faktische Präjudiz für eine persönliche Haftung für die Steuerschuld (§ 71 AO). Auch dies hat dazu geführt, dass es zwischenzeitlich einen Wettlauf der Beschuldigten um Vernehmungstermine bei den Staatsanwaltschaften gab, in denen zahlreiche Beschuldigte den Ermittlern ihre Rolle (und zum Teil die anderer Beschuldigter) darlegen wollten. Ganz wie in bekannten Kriminalfilmen versuchen die Ermittlungsbeamten die unterschiedlichen Protagonisten gegeneinander auszuspielen und so die Aufklärung voranzutreiben.

Aber auch der Druck auf die ermittelnden Staatsanwaltschaften ist enorm. Diese stehen vor der Aufgabe, ihre jahrelange Tätigkeit zu rechtfertigen und Ergebnisse zu produzieren. Teilweise entsteht der Eindruck, dass die Ermittlungsbehörden mit der schier unendlichen Anzahl an aufzuklärenden Transaktionen, Beteiligten und Vorgängen an die Grenzen ihrer Kapazitäten stoßen. Denn der eingängige und vereinfachende – krimitaugliche – Begriff Cum-Ex verdeckt die Komplexität der dahinterliegenden Sachverhalte und deren rechtlichen Bewertung.

Für den klassischen Krimi ungewöhnlich besteht die über der gesamten strafrechtlichen Aufarbeitung der sog. Cum-Ex-Affäre stehende Frage nämlich bis heute darin, ob diese Geschäfte und die Beteiligung daran überhaupt steuerstrafrechtlich relevant sind. Es gibt gute Gründe, die gegen eine Strafbarkeit sprechen, sodass am Ende der

Aufklärung ein Kriminalfall ohne Straftat vorliegen könnte.

Die Politik hat nicht zuletzt durch die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses und die dort vorgenommene faktische Vorverurteilung bereits die Richtung vorgegeben, die strafrechtlich nun nachvollzogen werden soll. Das ist nicht zuletzt deshalb zu kritisieren, weil es gerade auch den Versäumnissen der Politik geschuldet ist, dass erhebliche Zweifel an der Strafbarkeit bestehen. Gerade die gesetzgeberische Untätigkeit und die sich daraus ergebenden Interpretationsspielräume wurden in den die Cum-Ex-Geschäfte als rechtmäßig bewertenden Rechtsgutachten aufgegriffen. Erst durch dieses Zusammenspiel konnte Cum-Ex zu einem Massenphänomen werden.

Es ist nun die Aufgabe der Strafgerichte, diesem Druck von allen Seiten standzuhalten und zu bewerten, in welchen Ausgestaltungen und bei welchem Kenntnisstand der Beteiligten die Beteiligung an Cum-Ex-Geschäften überhaupt strafbar ist. Dabei wird durch die Gerichte auch die jahrelange Untätigkeit des Gesetzgebers sowie die Bedeutung der damaligen Gutachten zu bewerten sein.

Wie jeder gute Krimi steuern die Cum-Ex-Ermittlungen unausweichlich auf das Finale zu. Das Finale findet dort statt, wo jeder gute Kriminalfall seine Entscheidung findet: vor dem Strafgericht. Im vergangenen Jahr wurde die erste große Anklage erhoben; das Strafverfahren steht noch aus, mit offenem Ausgang. Es bleibt spannend.

6. JAHRESARBEITSTAGUNG STRAFRECHT

24. Mai 2019 · Hamburg

Leitung: Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht, München

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Rechnen Sie mit mehr Erfolg!

Ihr Profit
NEUE MANDANTEN +
bringen mehr Umsatz
840 €/JAHR +
Gratis-Nutzung
zahlreicher Fachmedien
360 €/JAHR +
Professioneller Gebührenrechner
ERFOLGSTREFFER +
bei der Onlinesuche über Google & Co.
ZUSATZLEISTUNGEN +
z. B. im Bereich Fortbildung

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice mit suchmaschinen-optimiertem Anwaltsprofil, eigenen Rechtstipps und Rechtsprodukten sowie Bewertungstool zur Gewinnung neuer Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- **Zivilrechtliche Online-Bibliothek** aus dem Hause Otto Schmidt
- Zugang zu **AnwaltsGebühren.Online** aus dem Deutschen Anwalt Verlag
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**

Meine Fälle bearbeite ich jetzt

voll digital.

Mit Legal Tech von DATEV.

Jetzt neu:
Juristische
Textanalyse
für Anwälte

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr: Die Juristische Textanalyse zum Beispiel, die Sie bei der Fallbearbeitung unterstützt. Oder weitere professionelle Lösungen rund um Recherche, digitale Zusammenarbeit in der Kanzlei, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Für einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.